

# BERLINER TESTAMENT

## **Wann es sinnvoll ist und was beachtet werden muss**

Ehegatten und eingetragene Lebenspartner können sich in einem gemeinschaftlichen Testament nicht nur gegenseitig zu Erben einsetzen, sondern auch bereits bestimmen, wer Erbe des letztversterbenden Ehegatten sein wird.

Durch eine solche gemeinsame Verfügung können Sie sicherstellen, dass nach dem Tod des ersten von Ihnen das gemeinsame Vermögen zunächst bei dem Überlebenden verbleibt und dann nach dessen Ableben auf gemeinsam bestimmte Dritte (z. B. die Abkömmlinge) übergeht.

Ein solches Testament kann auch handschriftlich errichtet werden, indem einer der Ehegatten den Inhalt des Testamentes schreibt und es dann unter Angabe von Ort und Datum von beiden Ehegatten unterzeichnet wird.

Zu Lebzeiten beider Ehegatten/Lebenspartner kann ein Berliner Testament gemeinsam ergänzt, abgeändert oder auch widerrufen werden. Nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten ist eine Änderung eines gemeinschaftlichen Testamentes nach der gesetzlichen Ausgangslage (§ 2271 Abs. 2 BGB) nicht mehr möglich, d. h., dass der überlebende Ehegatte an das ursprüngliche Testament gebunden ist. Insofern dies nicht gewünscht ist, kann in einem Testament die Abänderungsmöglichkeit durch den überlebenden Ehegatten vorgesehen werden.

Für die Möglichkeit der Abänderung eines gemeinschaftlichen Testamentes nach dem Tod des erstversterbenden Ehegatten spricht, dass dieser auf spätere Entwicklungen innerhalb der Familie, z. B. ein Zerwürfnis mit einem der Kinder, reagieren kann. Hiergegen spricht, dass, insofern der überlebende Ehegatte einen neuen Partner kennenlernt, das gemeinschaftlich erworbene Vermögen möglicherweise komplett den gemeinsamen Kindern entzogen werden soll. Diese Vor- und Nachteile müssen gegeneinander abgewogen werden.

Nachdem die EU-Erbrechtsverordnung für alle Erbfälle ab dem 17.08.2015 gilt mit der Folge, dass die Frage, welches nationale Erbrecht zur Anwendung kommt, nicht nach der Staatsangehörigkeit, sondern dem letzten gewöhnlichen Aufenthaltsort beantwortet wird, sollte in einem gemeinschaftlichen Testament eine Rechtswahl getroffen werden.

Nach den gesetzlichen Regelungen mancher europäischer Nachbarländer ist ein gemeinschaftliches Testament materiell unwirksam mit der Folge, dass durch Verlagerung des Wohnsitzes ins Ausland ein gemeinschaftliches Testament ohne Rechtswahl unwirksam werden könnte.

Lassen Sie sich zu diesem Themenkreis durch einen erfahrenen Fachanwalt für Erbrecht beraten.